



**Kleingartenverein
Dauergartenanlage Süd II e. V.
Sandweg 54, 90763 Fürth**

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand vom 15.02.2021

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder / Pächter nachvollziehbar zu gestalten, wurde diese Beitrags- und Gebührenordnung verfasst.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Fälligkeit: Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten, wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Erhalt der Jahresrechnung zur Zahlung fällig.
- 1.2 Verzug: Mit Ablauf der jeweils gültigen (siehe Satzung) oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.
- 1.3 Ratenzahlung: Ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
- 1.4 Änderungen: Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist die Vorstandschaft berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Fürth) vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beiträge, Gebühren, Umlage, Kosten

- 3.1 Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage
je Gartenparzelle (jährlich, inkl. Schneeräumen) 139,60 EUR

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers. Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Mitglieder) weiter.

- 3.2 Mitgliedsbeitrag
- | | |
|----------------------------|-----------|
| Mitgliedsbeitrag pro Jahr | 43,00 EUR |
| Passives Mitglied pro Jahr | 33,00 EUR |

Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- 3.3 Aufnahmegebühren
- | | |
|----------------|------------|
| Aufnahmegebühr | 150,00 EUR |
|----------------|------------|

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Vorstandschaft fällig. Sie wird mit Übernahme des Gartens zur Zahlung fällig.

3.4 Verwaltungskosten

- | | |
|--|-----------|
| 3.4.1 Kosten pro Rechnung/sonstige Schreiben
jedoch zuzüglich Portokosten | 0,00 EUR |
| 3.4.2 Kosten je Mahnung (zuzüglich Portokosten) | |
| 1. Mahnung/1. Abmahnung | 13,90 EUR |
| 2. Mahnung/2. Abmahnung | 17,90 EUR |
| 3.4.3 Zuschlag bei verspäteter Montage der Wasseruhr | 30,00 EUR |

3.5 Nicht erbrachte Dienste/Pflichten

Gebühr bei Versäumnis Grüngürtelpflege	30,00 EUR
Gebühr bei Nichtanwesenheit Auf-/Abdrehen Wasser	30,00 EUR
Gebühr bei Nichtöffnung des Wasserschachtes	30,00 EUR
Gebühr bei Nichtabdrehen Wasser im eig. Garten	50,00 EUR
Gebühr bei Nichtschließung Zufahrtstor	50,00 EUR

3.6 Leihgebühr für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

In der Dauergartenanlage Süd II e. V. können diverse Geräte und Werkzeuge ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten.

3.7 Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind.

Der individuelle Verbrauch an Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Jahres-Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

3.8 Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenverein Dauergartenanlage Süd II e. V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- 3.8.1 Sonderumlagen zur Sanierung von baulichen Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- 3.8.2 Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- 3.8.3 Allgemeine Umlagen zur Bestreitung der Vorstandsaufgaben

3.8.4 Umlagen von Aufwendungen für Pflege von zu der Gartenanlage gehörenden Flächen der Stadt Fürth, die vom Verein instand zu halten sind

3.8.5 Umlagen für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungen, Pacht, Grundsteuer und Kontoführungsgebühr des Vereins handeln

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen. Die Höhe der Umlagen wird jährlich durch die Vorstandschaft anhand der zu erwartenden Beträge bzw. anhand der bereits geleisteten Beträge berechnet.

3.9 Umlagen von entstandenen Aufwendungen

3.9.1 Vertikutieren

Pro Vertikutiervorgang 8,00 EUR

Jährlich werden einmal in Frühjahr und einmal im Herbst die Rasenflächen in den einzelnen Gärten von beauftragten Personen vertikutiert. Wird dieses von Gärtnern gewünscht, muss dies bei der Vorstandschaft angemeldet werden. Der entsprechende Betrag wird dann in der Jahresabrechnung entsprechend berechnet.

3.10 Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartenkolonie werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt je nach Aufwand für die Entsorgung, mindestens aber

50,00 EUR

3.11 Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte die Kosten für die Nachanfertigung von Schlüsseln

Kosten: kostendeckend

3.12 Sachbeschädigung

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

4. Weitere Regelungen

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte Zusenden von nichtzustellbaren Dokumenten, wie auch evtl. anfallende Kosten für das Einholen von Adressauskünften in Rechnung gestellt.

4.2 Der Austritt aus dem Verein muss der Vorstandschaft 3 Monate vorher, spätestens aber zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um den entsprechenden Zeitraum.

4.3 Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto des Vereins zu zahlen (Ausnahme: Leihgebühren – s. 3.7).

5. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat (auf Grund von Kontaktbeschränkungen) schriftlich abgestimmt und die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 25.07.2021 in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

